

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems
und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

— Beseitigung der Steuergrenzen —

KOM(87) 322 endg./2

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. August 1987)

(87/C 252/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert die Beseitigung der Steuergrenzen, d. h. die Abschaffung der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr, damit die Grenzkontrollen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Privatpersonen abgeschafft werden können.

Die Beseitigung der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr darf nicht zur Folge haben, daß im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen Steuerpflichtigen der Grundsatz angetastet wird, daß die Steuereinnahmen aus der Anwendung der Steuer auf der Stufe des Endverbrauchs dem Mitgliedstaat zustehen, in dem der Endverbrauch erfolgt.

Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist entsprechend zu ändern sowie auch die Richtlinien zu den Steuerbefreiungen bei der Einfuhr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern“.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7“

Die Einfuhr eines Gegenstands liegt vor, wenn dieser Gegenstand aus einem Drittland in das Inland im Sinne von Artikel 3 gelangt“.

3. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Liegt der Ort, von dem aus der Gegenstand versandt oder befördert wird, in einem Drittland, so gelten abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) der Ort der Lieferung, die durch den Importeur im Sinne des Artikels 21 Nummer 2 bewirkt wird, sowie der Ort etwaiger nachfolgender Lieferungen als in dem Land gelegen, in das die Gegenstände eingeführt werden.“

4. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) als Ort einer Beförderungsleistung der Ausgangsort:

Als Ausgangsort ist der Ort zu verstehen, an dem die Beförderung dem Beförderungspapier entsprechend tatsächlich beginnt, ungeachtet etwaiger Zwischenaufhalte. Sind an einer Beförderung jedoch nacheinander mehrere Leistungserbringer beteiligt, so gilt als Ausgangsort der Ort, an dem jeweils die Leistung jedes Leistungserbringers beginnt. Der Ort, an dem die Zubringer-Beförderung nach einem Hafen, einem Flughafen oder ganz allgemein zu dem Ort des Beginns der Hauptbeförderungsleistung beginnt, gilt im Sinne dieser Bestimmung nicht als Ausgangsort der Hauptbeförderungsleistung.

Bei einer Hin- und Rückbeförderung, selbst wenn sie von demselben Leistungserbringer durchgeführt wird, gilt die Rückreise als getrennte Leistung, deren Ausgangsort gemäß dem vorstehenden Absatz festgelegt wird. Jedoch gilt bei Hin- und Rückbeförderungen zwischen den Ufern eines Wasserlaufs, denen ein einziger Be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

förderungsvertrag zugrunde liegt, der Ort, an dem die Hinbeförderung beginnt, als Ort der gesamten Beförderungsleistung.“

5. Der einleitende Teil von Buchstabe e) des Absatzes 2 von Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Als Ort der folgenden Dienstleistungen, die an außerhalb der Gemeinschaft ansässige Empfänger oder an innerhalb der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige von außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistungserbringern erbracht werden, der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.“

6. Artikel 11 Teil B wird wie folgt geändert:

— Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besteuerungsgrundlage ist der entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (*) bestimmte Zollwert.

(*) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.“

— Absatz 2 wird gestrichen.

7. In Artikel 11 Teil B Absatz 5 werden nach dem Wort „vorübergehend“ die Worte „nach Drittländern“ hinzugefügt.
8. In Artikel 13 Teil B wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
- „i) die Lieferungen von Gold an Zentralbanken“.
9. Artikel 13 Teil C Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) bei den Umsätzen nach Teil B Buchstaben g) und h)“.
10. In Artikel 14 Absatz 1 werden unter Buchstabe c) und d) die Worte „oder, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären, gelten würde“ und unter e) und g) die Worte „oder von Gegenständen, die unter die Zollbefreiung fallen würden, wenn sie aus einem Drittland eingeführt worden wären“ bzw. die Worte „oder bei einer Einfuhr aus einem Drittland gelten würde“ gestrichen.
11. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) wird gestrichen.
12. Die Überschrift von Artikel 15 erhält folgende Fassung:
- „Steuerbefreiungen bei Ausfuhren nach Drittländern, gleichgestellten Umsätzen und grenzüberschreitenden Beförderungen“.
13. In Artikel 15 Nummer 1 und 2 werden die Worte „nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebietes“ gestrichen und durch die Worte „nach Orten außerhalb der Gemeinschaft“ ersetzt.

14. Artikel 15 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Dienstleistungen in Form von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die — zur Ausführung dieser Arbeiten in dem in Artikel 3 bezeichneten Gebiet — erworben oder eingeführt worden sind und die vom Dienstleistungserbringer oder dem in einem Drittland ansässigen Leistungsempfänger oder für deren Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden.“

15. In Artikel 15 Nummer 4 Buchstabe a) werden nach den Worten „im entgeltlichen Passagierverkehr“ die Worte „mit Drittländern“ hinzugefügt.
16. In Artikel 15 Nummer 6 werden nach den Worten „im entgeltlichen internationalen Verkehr“ die Worte „mit Drittländern“ hinzugefügt.
17. Artikel 15 Nummer 11 wird gestrichen.
18. In Artikel 15 Nummer 12 werden die Worte „ins Ausland exportieren“ ersetzt durch die Worte „nach Drittländern exportieren“.
19. In Artikel 15 Nummer 13 werden nach den Worten „Ausfuhr von Gegenständen“ die Worte „nach Drittländern“ hinzugefügt.
20. In Artikel 15 Nummer 14 werden die Worte „außerhalb des in Artikel 3 genannten Gebiets“ ersetzt durch die Worte „außerhalb der Gemeinschaft“.
21. Artikel 15 Nummer 14 zweiter Absatz wird gestrichen.
22. Artikel 15 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. Beförderungen im Luft- und Seeverkehr von und nach den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden, oder zwischen diesen Inseln“.
23. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 die Einfuhren und die Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen, der diese unverarbeitet oder verarbeitet nach Drittländern auszuführen beabsichtigt, sowie die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Ausfuhrtätigkeit im Rahmen des Umfangs von der Steuer befreien, den die Ausfuhren dieses Steuerpflichtigen nach Drittländern in den vergangenen zwölf Monaten gehabt haben.“
24. In Artikel 17 Absatz 2 Einleitung werden nach den Worten „für Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ die Worte „im Inland“ hinzugefügt.
25. In Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „von einem anderen Steuerpflichtigen“ die Worte „der die Steuer innerhalb der Gemeinschaft schuldet“ hinzugefügt.

26. In Artikel 17 Absatz 3 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

„d) Seiner nach Artikel 13 Teil B Buchstabe i) befreiten Umsätze“.

27. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind, bestimmt sich das Recht auf Erstattung nach der Richtlinie 86/560/EWG des Rates (¹).“

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 40“.

28. In Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Wird die abziehbare Steuer in der Landeswährung eines anderen Mitgliedstaates als dem, in dem sie abzugsfähig ist, oder in der Währung eines Drittlandes ausgedrückt, so wird der abzuziehende Betrag in die Landeswährung des Steuerpflichtigen zu dem für den Besteuerungszeitraum geltenden durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet“.

29. In Artikel 22 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Steuererklärung muß außerdem die Angabe des Gesamtbetrages der Mehrwertsteuer auf die mit Steuerpflichtigen anderer Mitgliedstaaten getätigten Umsätze sowie die Angaben des Gesamtbetrages der abzugsfähigen Mehrwertsteuer auf die von Steuerpflichtigen anderer Mitgliedstaaten getätigten Umsätze enthalten. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 35 000 ECU nicht übersteigt.“

Artikel 2

Die im Rahmen von Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG von den Mitgliedstaaten in Kraft gesetz-

ten Bestimmungen dürfen in den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten spätestens ab 31. Dezember 1992 nicht mehr angewendet werden.

Artikel 3

- (1) Folgende Richtlinien werden am 31. Dezember 1992 unwirksam:

— Richtlinie 79/1072/EWG,
— Richtlinie 83/182/EWG,
— Richtlinie 83/183/EWG,
— Richtlinie 74/651/EWG.

- (2) Folgende Richtlinien werden am 31. Dezember 1992 im Innenverhältnis der Gemeinschaft unwirksam:

— Richtlinie 69/169/EWG,
— Richtlinie 83/181/EWG.

Artikel 4

Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat die Einzelheiten für die Festlegung eines Clearingmechanismus für die Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.